

13.07.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte
und einer Vierten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatz-
verordnung

Punkt 26 der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Art. 2 Nr. 3 a) (§ 18 Abs. 6 Satz 2 BPflV)

In Art. 2 Nr. 3 a) werden die Worte "das 1,5 fache" durch
die Worte "das 1,2 fache" ersetzt.

Begründung:

Von der Bundesregierung ist nicht hin-
reichend dargelegt, daß durch die ärztlichen
Wahlleistungen Mehrkosten verursacht werden,
die einen Korrekturfaktor in der von ihr
vorgegebenen Höhe (1,5) zwingend erfordern.

Durch eine Herabsetzung auf den Faktor 1,2
würde sich die Belastung der Krankenhäuser
verringern und gleichzeitig würde eine
angemessene Kostendeckung erreicht werden.

2. Zu Art. 2 Nr. 4 c) aa) (Selbstkostenblatt)

In Art. 2 Nr. 4 c) aa) wird die Zahl "0,035" durch die
Zahl "0,014" ersetzt.

Begründung:

Notwendige Anpassung.